

Kleine Anfrage

des Abg. Nicolas Fink SPD

und

Antwort

**des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

Bereitstellung von Mitteln aus dem Ausgleichstock für die Gemeinde Beuren

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. In welchem Umfang sind in den Jahren 2019, 2020 und 2021 Zuweisungen über den Ausgleichstock an die Kommunen im Land erfolgt?
2. Welche Voraussetzungen müssen aktuell für den Bezug von Mitteln aus dem Ausgleichstock des Landes erfüllt sein?
3. Was war der maximal ausgezahlte Betrag, der einer Kommune in den vergangenen zehn Jahren zugewiesen wurde und für welchen Zweck?
4. Welche Mittel hat die Gemeinde Beuren in den vergangenen fünf Jahren aus dem Ausgleichstock erhalten?
5. Wie beurteilt sie die finanzielle Lage der Gemeinde Beuren angesichts der Situation ihrer Eigenbetriebe, insbesondere der „Panorama Therme“?
6. Ist ihr die besondere Bedeutung der „Panorama Therme“ für die Region und ihr breites Einzugsgebiet bekannt?
7. Welche Unterstützung wird sie der Gemeinde Beuren zur Überwindung des Defizits des Eigenbetriebs zukommen lassen?

7.3.2022

Fink SPD

Begründung

Ein sehr erfolgreicher und vormals profitabler Eigenbetrieb der Gemeinde Beuren ist im Zuge der Covid-19-Pandemie und den damit einhergegangenen Beschränkungen aufgrund sehr hoher weiter zu leistender Betriebskosten in existenzielle finanzielle Nöte geraten. Diese finanzielle Last des Eigenbetriebs wird ohne die notwendige Unterstützung durch das Land voll auf die Gemeinde Beuren und ihren Haushalt durchschlagen und diesen weit über die Zumutbarkeit hinaus belasten. Um der für den Betrieb und die Gemeinde existenziellen Last entgegenzutreten, soll diese Kleine Anfrage die Möglichkeit der Bereitstellung von Mitteln aus dem Ausgleichstock prüfen und gegebenenfalls andere Wege aufzeigen.

Antwort

Mit Schreiben vom 30. März 2022 Nr. Z(42)-0141-5/81F beantwortet das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, dem Ministerium für Finanzen und dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus die Kleine Anfrage wie folgt:

1. In welchem Umfang sind in den Jahren 2019, 2020 und 2021 Zuweisungen über den Ausgleichstock an die Kommunen im Land erfolgt?

Zu 1.:

Für Bewilligungen aus dem Ausgleichstock stehen ab dem Jahr 2019 jährlich 97 Mio. Euro jeweils zuzüglich der Rückflussmittel aus vorangegangenen Jahren zur Verfügung.

Folgende Zuweisungen wurden in den Jahren 2019, 2020 und 2021 an die Kommunen bewilligt:

Regierungsbezirk	2019	2020	2021
	Euro	Euro	Euro
Stuttgart	28.474.000	28.398.000	28.356.000
Karlsruhe	27.262.000	23.277.000	24.059.000
Freiburg	24.556.000	24.308.000	25.460.000
Tübingen	23.300.000	24.100.000	23.800.000

2. Welche Voraussetzungen müssen aktuell für den Bezug von Mitteln aus dem Ausgleichstock des Landes erfüllt sein?

Zu 2.:

Die Voraussetzungen für den Bezug von Mitteln aus dem Ausgleichstock sind in der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und des Finanzministeriums über die Verteilung der Mittel des Ausgleichstocks (VwV-Ausgleichstock) geregelt.

Nach Abschnitt I der VwV-Ausgleichstock können Bedarfszuweisungen aus dem Ausgleichstock als Investitionshilfen zur Schaffung notwendiger kommunaler Einrichtungen zur Stärkung der kommunalen Infrastruktur gewährt werden, deren Finanzierung die Leistungskraft des Aufgabenträgers auf Dauer übersteigen würde.

Investitionshilfen kommen in der Regel nur in Betracht für leistungsschwache Gemeinden mit

- nicht mehr als 20.000 Einwohnern,
- mehr als 20.000 bis 25.000 Einwohnern, wenn sie wegen ihrer zentralörtlichen Stellung oder wegen einer Vielzahl räumlich getrennter Ortsteile oder wegen zahlreicher Streusiedlungen einen größeren Ausbaubedarf an infrastrukturellen Einrichtungen haben,
- mehr als 25.000 Einwohnern in strukturschwachen Räumen, wenn sie die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen,
- mehr als 25.000 Einwohnern, wenn sie seit mindestens drei Jahren einen Sockelgarantieanspruch gemäß § 5 Absatz 3 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) haben, eine Vielzahl räumlich getrennter Ortsteile oder zahlreiche Streusiedlungen mit entsprechendem größeren Ausbaubedarf an infrastrukturellen Einrichtungen aufweisen und mindestens das Eineinhalbfache des Durchschnitts des Verhältnisses von Gemarkungsfläche zu Einwohner der großen Kreisstädte haben.

Eine Gemeinde ist leistungsschwach, wenn sie nach ihrer Leistungskraft und Verschuldungsfähigkeit unter Berücksichtigung der von ihr sonst noch in absehbarer Zeit notwendig zu erfüllenden Investitionsaufgaben nicht in der Lage ist, die erforderlichen Eigenmittel für eine Maßnahme aufzubringen.

Die Leistungskraft einer Gemeinde ergibt sich daraus, welche Eigenmittel sie für Investitionen bei angemessener Ausschöpfung ihrer Einnahmequellen und bei sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung aufbringen kann. Dabei ist insbesondere zu unterstellen, dass sie

- sich auf unabweisbare Aufgaben beschränkt, insbesondere weniger dringliche Unterhaltungen und Instandsetzungen zeitlich hinausschiebt,
- die Realsteuern mit folgenden Sätzen erhebt: Grundsteuer A 320 vom Hundert, Grundsteuer B 300 vom Hundert, Gewerbesteuer 340 vom Hundert,
- die Entgelte für ihre Leistungen in kostenrechnenden Einrichtungen unter Berücksichtigung ihrer Leistungsschwäche angemessen ausschöpft,
- verfügbare liquide Mittel und realisierbare Einzahlungen aus Vermögensveräußerungen in vertretbarem Umfang als Eigenmittel verwendet,
- die Kredittilgung mit Annuitäten für eine Laufzeit von 20 Jahren ansetzt und
- die Möglichkeiten weiterer Kreditaufnahmen ausschöpft.

Strukturschwache Räume im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind die in der Anlage 1 der VwV-Ausgleichstock aufgeführten, den Landesfördergebieten zugeordneten Gemeinden und Bereiche.

Bedarfszuweisungen aus dem Ausgleichstock können nach Abschnitt II der VwV-Ausgleichstock zudem einzelnen Gemeinden nach Nr. 2.1 der VwV-Ausgleichstock und Landkreisen gewährt werden, um besondere Belastungen zu mildern, soweit sie eine unbillige Härte bedeuten. Eine Zuweisung kann auch an Zweckverbände und Gemeindeverwaltungsverbände zugunsten einzelner Gemeinden gewährt werden.

In besonderen Ausnahmefällen können Bedarfszuweisungen aus dem Ausgleichstock nach Abschnitt III der VwV-Ausgleichstock an besonders leistungsschwache Gemeinden nach Nr. 2.1 der VwV-Ausgleichstock als Hilfen zum Ausgleich des Haushalts gewährt werden. Bedarfszuweisungen werden zum Ausgleich eines Zahlungsmittelbedarfs des Ergebnishaushalts gewährt. Bedarfszuweisungen werden daher insbesondere nicht für die Finanzierung von Investitionen oder für nicht zahlungswirksame Aufwendungen gewährt.

Die Verteilungsausschüsse nach § 14 FAG sind sich darin einig, dass der Ausgleichstock primär der Finanzierung von Investitionen dient. Dies führt dazu, dass in allen Regierungsbezirken im Rahmen des Ausgleichstocks seit etlichen Jahren ein Ausgleich besonderer Belastungen oder ein Haushaltsausgleich nicht mehr erfolgt ist. Hierdurch sollen Fehlanreize vermieden und die Kommunen zu einer nachhaltigen Haushaltsaufstellung ermutigt werden.

Hinzu kommt, dass die kommunalen Pflichtaufgaben in den letzten 20 Jahren insbesondere in den Bereichen Kinderbetreuung und Bildung deutlich zugenommen haben. Zugleich ist die bestehende Infrastruktur zu erhalten. Beides erfordert in hohem Maße Investitionen. Parallel hierzu sind die Baukosten enorm gestiegen. Die Mittel des Ausgleichstocks sind hingegen in diesem Zeitraum nahezu gleichgeblieben.

Vor diesem Hintergrund besteht in den Verteilungsausschüssen bereits seit Jahren die Auffassung, dass die begrenzten Mittel vorrangig zur Finanzierung der dringenden Investitionen verwendet werden.

Grundsätzlich ist der Ausgleichstock in höchstem Maße subsidiär, sodass vorrangig Fachförderungen und Eigenmittel generiert und eingesetzt werden müssen.

3. Was war der maximal ausgezahlte Betrag, der einer Kommune in den vergangenen zehn Jahren zugewiesen wurde und für welchen Zweck?

Zu 3.:

Die maximale Zuweisung in den vergangenen zehn Jahren aus Mitteln des Ausgleichstocks an eine Kommune betrug 2.995.000 Euro für den Neubau einer Kindertagesstätte.

4. Welche Mittel hat die Gemeinde Beuren in den vergangenen fünf Jahren aus dem Ausgleichstock erhalten?

Zu 4.:

Die Gemeinde Beuren hat in den vergangenen fünf Jahren keine Mittel aus dem Ausgleichstock beantragt. Es wurde lediglich im Januar 2020 ein nicht fristgerecht eingereicherter Antrag auf Ausgleich einer besonderen Belastung nach Abschnitt II der VwV-Ausgleichstock in Höhe von 1,75 Mio. Euro gestellt.

5. Wie beurteilt sie die finanzielle Lage der Gemeinde Beuren angesichts der Situation ihrer Eigenbetriebe, insbesondere der „Panorama Therme“?

Zu 5.:

Nach Angaben des Landratsamts Esslingen als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde beläuft sich der Finanzierungsmittelbestand (Liquidität) des Kernhaushalts einschließlich der Eigenbetriebe Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung nach dem aktuellen Haushaltsplan 2022 zum 1. Januar 2022 auf rund 0,95 Mio. Euro. Die gesetzliche Mindestliquidität ist nach den derzeit vorliegenden Planungen noch bis zum Ende des Haushaltsjahres 2023 gewährleistet und wird voraussichtlich zum Jahresende 2024 unterschritten. Der Finanzierungsmittelbestand (Liquidität) des Eigenbetriebs Panorama Therme beläuft sich nach diesen Angaben zum 1. Januar 2022 auf rund 0,79 Mio. Euro. Der gesetzlich vorgegebene Mindestbestand an Finanzierungsmitteln kann danach voraussichtlich noch bis Mitte 2022 vorgehalten werden.

Die Verschuldung des Kernhaushalts einschließlich der Eigenbetriebe Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung liegt nach Angaben der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde nach der aktuellen Planung zum 1. Januar 2022 bei rund 7,49 Mio. Euro, die Verschuldung des Eigenbetriebs Panorama Therme bei rund 9,44 Mio. Euro. In allen vier Bereichen plant die Gemeinde im Jahr 2022 die Neuaufnahme

von Krediten für Investitionen in Höhe von insgesamt 2,15 Mio. Euro. Davon entfallen 0,5 Mio. Euro auf den Kernhaushalt, 1,07 Mio. Euro auf den Eigenbetrieb Panorama Therme und 0,58 Mio. Euro auf die Eigenbetriebe Wasserversorgung und Abwasser.

Die Landesregierung sieht danach die Konsolidierung des Haushalts der Gemeinde Beuren als unabdingbar an; dabei gilt es, Einsparpotenziale zu erheben und darauf aufbauend Maßnahmen zur Verbesserung der Einnahmesituation zu ergreifen. Nach Angaben des Landratsamts Esslingen wurde gemeinsam mit der Gemeinde Beuren ein Haushaltskonsolidierungsprozess angestoßen. In diesem Zusammenhang erfolgt derzeit eine vorgezogene überörtliche Prüfung durch die zuständige Prüfungsbehörde des Landratsamts Esslingen.

6. Ist ihr die besondere Bedeutung der „Panorama Therme“ für die Region und ihr breites Einzugsgebiet bekannt?

Zu 6.:

Die Panorama Therme genießt bei den Besucherinnen und Besuchern einen hohen Stellenwert. Vor 2020 kamen jährlich über 550.000 Besucherinnen und Besucher in die Therme. Im letzten durch die Coronapandemie nicht beeinträchtigten Geschäftsjahr 2019 hatte die Therme einen Umsatz von 7,3 Mio. Euro. Es werden knapp 90 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im regulären Betrieb beschäftigt. In der der Therme angeschlossenen Kleinschwimmhalle lernen Kinder von neun Schulen schwimmen und sie ist auch für das Vereinsschwimmen (DLRG) und von den Krankenkassen finanziell geförderte Gesundheitskurse von Bedeutung.

7. Welche Unterstützung wird sie der Gemeinde Beuren zur Überwindung des Defizits des Eigenbetriebs zukommen lassen?

Zu 7.:

Hauptzielrichtung des Ausgleichstocks ist es, finanzschwachen Kommunen Investitionshilfen zu gewähren, um die örtliche Infrastruktur zu verbessern. Die durchschnittliche Antragszahl der Kommunen für diese Mittel bewegt sich regelmäßig im dreistelligen Bereich. Die von der Gemeinde Beuren begehrte Größenordnung in Höhe von 6,6 Mio. Euro würde zulasten zahlreicher anderer Kommunen gehen. So stehen dem Regierungspräsidium Stuttgart jährlich rund 30 Mio. Euro für den Ausgleichstock zur Verfügung, von denen die Gemeinde Beuren allein über 20 Prozent begehrt.

Der diesjährige Antrag der Gemeinde Beuren auf Ausgleich einer besonderen Belastung aus dem Ausgleichstock wurde für das Programmjahr 2022 nicht fristgerecht eingereicht, sodass dieser für das Programmjahr 2023 vorgemerkt wurde. Die Entscheidung über eine Förderung obliegt unter sorgfältiger Abwägung aller dann vorliegenden Förderanträge dem Verteilungsausschuss.

Da es sich bei der Panorama Therme Beuren um einen Eigenbetrieb, also eine Einrichtung in kommunaler Trägerschaft handelt, ist diese in den aktuellen Coronawirtschaftshilfen nicht antragsberechtigt. Nur in der November- und Dezemberhilfe konnten Anträge auch von öffentlichen Einrichtungen gestellt werden. Die Antragsfrist dieser Programme endete jedoch bereits am 30. April 2021. In den Vorgaben des Bundes für die momentan laufenden Überbrückungshilfen wird dagegen klar festgelegt, dass Einrichtungen, deren Anteile sich vollständig oder mehrheitlich in öffentlicher Hand befinden, nicht antragsberechtigt sind. Dies gilt auch für die von Bund und Land gemeinsam finanzierten Härtefallhilfen. Damit ist für die Panorama Therme Beuren eine Unterstützung im Rahmen der Coronahilfsprogramme in der Zuständigkeit des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus ausgeschlossen.

Das „Stabilisierungsprogramm Leitökonomie Tourismus“ enthielt die einmalige „Stabilisierungshilfe für die Thermen und Mineralbäder betreibenden Kommunen“ mit einem Volumen von insgesamt 15 Mio. Euro. Aus der im Stabilisierungsprogramm enthaltenen Stabilisierungshilfe für die Thermen und Mineralbäder betreibenden Kommunen wurde der Gemeinde Beuren die Maximalförderung von 800.000 Euro bewilligt.

Wegen der im Jahr 2021 andauernden Auswirkungen der Coronapandemie hat die Landesregierung am 13. Juli 2021 ein weiteres Kommunalpaket 2021 im Gesamtvolumen von 587 Mio. Euro beschlossen. Hinzu kommt ein weiteres, wenn auch nicht spezifisch coronabedingtes Maßnahmenpaket vom November 2021 im Umfang von rund 170 Mio. Euro. Die Maßnahmen im Jahr 2021 umfassten neben der Stärkung des kommunalen Finanzausgleichs um 355 Mio. Euro auch eine Unterstützung für die durch die Coronapandemie besonders belasteten tourismusintensiven und nach dem Kurortegesetz als Heilbäder und Kurorte höher prädikatisierten Gemeinden in Höhe von 30 Mio. Euro. Davon entfielen auf die Gemeinde Beuren rund 500.000 Euro.

Hauk

Minister für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz